



Antwort zur Anfrage Nr. 0522/2014 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Hechtsheim betreffend **Geocaching (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Zulässigkeit von Tätigkeiten in Geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) richtet sich nach dem Inhalt der Rechtsverordnung zum Schutzgebiet.

Ein pauschales, d. h. ein in den Verbotskatalog der Rechtsverordnungen aufgenommenes Verbot des Geocachings gibt es aufgrund des vor den 2000er Jahren datierten Entstehungsdatums der Rechtsverordnungen in Mainz derzeit nicht. Das heißt, vom Umweltamt ist im Einzelfall die schädigende Wirkung des Caches auf den Schutzzweck des Gebietes zu prüfen. Dabei kann von einem Verstoß des Geocachings gegen den Schutzzweck regelmäßig ausgegangen werden, da GLBs ebenso wie Naturschutzgebiete explizit zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt ausgewiesen wurden, diese jedoch durch das Ausbringen oder Aufsuchen der Caches regelmäßig beeinträchtigt werden.

Positive Ausnahmen wären hingegen u. U. das Platzieren eines Caches neben einer ohnehin häufig frequentierten Bank oder die Anbringung zum Zwecke der Umweltbildung.

Zusätzlich hat derjenige, der ein Cache auf einer Fläche ausbringt („Owner“), grundsätzlich die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen. Auch das Eigentumsrecht bietet somit, soweit die Stadt Mainz Eigentümer einer GLB-Fläche ist, die Möglichkeit des Verbots von Caches in GLBs.

Wird dem Umweltamt Mainz ein Natur schädigender Cache gemeldet, so wird versucht, den Cache vor Ort zu entnehmen, den Cache-Eigentümer zu kontaktieren und den Cache auf den entsprechenden Internetportalen löschen zu lassen („archivieren“). So bereits geschehen im GLB „In dem Bohlen“ und im NSG „Lauenheimer-Bodenheimer Ried“.

Da die Problematik auch von Teilen der Geocacher erkannt wurde, gehört es zu den Spielregeln des Betreibers der größten Geocaching-Internetplattform Groundspeak, Caches in Schutzgebieten nur entlang von Wegen zuzulassen. Die Stadt Mainz hat Groundspeak die Lagedaten aller Mainzer GLBs und NSGs übermittelt.

Da die personellen Möglichkeiten der Stadtverwaltung zur aktiven Recherche in den Geocaching-Internetportalen nicht gegeben sind, ist sie beim Ausfindigmachen Natur schädigender Caches auf die Mithilfe der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Entsprechende Caches können dem Umweltamt unter Mitteilung der Kenntnisquelle (i. d. R. Internetlink), des Cache-Eigentümers und der Lage vor Ort gemeldet werden.

Mainz, 22.03.2014

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete